

Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ Hertzog zu Meckelnburg/ ... Fügen allen und jeden Unsern Beambten/ Kuchmeistern/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Räthen/ Richtern und Voygten in Städten/ auch in gemein allen andern ... hiemit zuwissen/ Nachdem ... den 19. Maii jüngsthin publicirtem Müntz Edict zu reparirung des schädlichen Unheils im Müntzwesen ... daß die Schiedspfenninge und kleine Müntz/ nicht in Summen/ sondern nur biß auff sechs Schilling und nicht höher in bezahlung angenommen werden sollen ... nebenst ... Herrn Hans Albrechten ... : Geben zu Schwerin den 16. Septembris Anno 1622

[S.l.], 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730652327>

Druck Freier  Zugang





In Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich /

Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
vnd Stargard Herz : Sagen allen vnd jeden Unsern Beampten / Rächmeistern / denen von der Rit-
terschafft / Bürgermeistern / Rächen / Richtern vnd Vogten in Städten / auch in gemein allen andern
Unsern Vnterthanen vnd Vorwanten / hiemit zuwissen /

Nachdem in Unsern mit etlichen benachbarten Potentaten, Fürsten / Ständen vnd Städten ge-
schlossenem / vnd den 19. Maij jüngsthin publicirtem Münz Edict / zu reparierung des schädlichen Unheils
im Münzwesen / vnter andern heilsamblich versehen / daß die Schiedspfenninge vnd kleine Münz / nicht
in Summen / sondern nur bis auff sechs Schilling vnd nicht höher in bezahlung angenommen werden
sollen /

Vnd Wir aber nebenst dem Hochwürdigem / Hochgebornen Fürsten / Herrn Hans Albrechten /
Hertzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Coadjutorn des Stiffts Rakeburg / Graffen zu
Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / Unsern freundlichen geliebten Brudern vnd Ge-
vattern / eine zimliche anzahl kleiner Handmünze / damit Unsere Vnterthanen desto besser von einan-
der kommen / vnd deswegen nicht in mangel stehen mügen / an Schillingen vnd Sechßlingen / nach dem
Reichs Korn prägen lassen /

Als verordnen / wollen vnd gebieten Wir hiemit / daß niemand isberürte von Uns geprägte kleine
Münz an Schillingen vnd Sechßlingen / ober sechs Schilling auff einmahl vnd in Summen gar nicht
ausgeben / oder wieder seinen willen in zahlung anzunehmen schuldig sein soll.

Vnd damit isangerogter zwegl desto ehe erlangt / vnd die zahlung in Summen an kleiner Münz /
dadurch daß hochschedliche Münzwesen bishero nicht wenig fomentiret vnd zugenommen / omb so viel
besser verhütet / vnd dagegen an grober Münz wieder eingeführet werden müge / Als sollen in Unsern
Fürstenthumben vnd Landen / keine andere Schilling / Sechßlinge vnd was darunter / für werschafft
gehalten / vnd in zahlung angenommen werden / als die in Unsern Fürstenthumben vnd Landen ge-
prägt werden / alles bey Pden der Confiscation vnd ander ernstler vnnachlessiger Straffe / vnd lassen
Wir es sonsten bey obberürtem Unserm jüngst publicirtem Edict nochmahls allerdings bewenden / Dar-
nach sich ein jeder zurichten / vnd für schaden vnd vngeliegenheit zu hüten. Geben zu Schwerin den
16. Septembris Anno 1622.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from another page.]



MK-4060.(3.)⁷



In Gottes Gnaden / Wir Adolph Friedrich /

Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herz : Sagen allen vnd jeden Unsern Beampten / Rächmeistern / denen von der Rit-
terschafft / Bürgermeistern / Rächen / Richtern vnd Vogten in Städten / auch in gemein allen andern
Unsern Unterthanen vnd Vorwanten / hiemit zu wissen /

Nachdem in Unsern mit etlichen benachbarten Potentaten, Fürsten / Ständen vnd Städten ge-
schlossenem / vnd den 19. Maij jüngsthin publicirtem Münz Edict / zu reparierung des schädlichen Unheils
im Münzwesen / vnter andern heilsamblich versehen / daß die Schiedspfenninge / die Münz / nicht
in Summen / sondern nur bisz auff sechs Schilling vnd nicht höher in bezahl-
sollen /

Vnd Wir aber nebenst dem Hochwürdigem / Hochgebornen Fürsten / H-
Hertzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Coadjutorn des Stiffes
Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / Unserm freundlichen g-
vattern / eine zimliche anzahl kleiner Handmünze / damit Unsere Unterthan-
der kommen / vnd deswegen nicht in mangel stehen mügen / an Schillingen vnd
Reichß Korn prägen lassen /

Als verordnen / wollen vnd gebieten Wir hiemit / daß niemand ihberürt
Münz an Schillingen vnd Sechßlingen / ober sechs Schilling auff einmahl
ausgeben / oder wieder seinen willen in zahlung anzunehmen schuldig sein soll

Vnd damit ihangeregter zwegl desto ehe erlangt / vnd die zahlung in E-
dadurch daß hochschädliche Münzwesen bisshero nicht wenig fomentiret vnd
besser verhütet / vnd dagegen an großer Münz wieder eingeführet werden mü-
Fürstenthumben vnd Landen / keine andere Schilling / Sechßlinge vnd was
gehalten / vnd in zahlung angenommen werden / als die in Unsern Fürsten
prägt werden / alles bey Pden der Confiscation vnd ander ernster vnnachless
Wir es sonsten bey obberürtem Unserm jüngst publicirtem Edict nochmalts all-
nach sich ein jeder zurichten / vnd für schaden vnd vnglegenheit zu hüten.

16. Septembris Anno 1622.

Handwritten scribble or signature at the bottom left of the page.

